

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/15 2011/18/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2012

Index

19/05 Menschenrechte

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §28 Abs1

FPG 2005 §66

FPG 2005 §86 Abs1

MRK Art8

1. EheG § 28 heute
2. EheG § 28 gültig ab 01.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2025
3. EheG § 28 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. EheG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. EheG § 28 gültig von 30.06.1945 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 31/1945

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des AA in W, vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 30. August 2010, Zl. E1/275.820/2010, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des AA in W, vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 30. August 2010, Zl. E1/275.820 aus 2010,, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen mazedonischen Staatsangehörigen, ein auf § 86 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) gestütztes, auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen mazedonischen Staatsangehörigen, ein auf Paragraph 86, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) gestütztes, auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot.

Begründend führte die belangte Behörde - auf das hier Wesentliche zusammengefasst - aus, der Beschwerdeführer sei mit einem von 2. November 2006 bis 1. März 2007 gültigen Visum D in Österreich eingereist und hier seit 31. Jänner 2007 meldebehördlich erfasst. Ihm sei vom Landeshauptmann von Wien eine bis 5. Oktober 2007 gültige Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ erteilt worden. Am 4. Oktober 2007 habe der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels eingebracht. Dieser Antrag sei bewilligt und ihm ein weiterer Aufenthaltstitel für den Zweck des Studiums mit Gültigkeit bis 20. September 2008 erteilt worden.

Am 18. Jänner 2008 habe der Beschwerdeführer in Wien die österreichische Staatsbürgerin V geheiratet. Auf diese Eheschließung gestützt habe der Beschwerdeführer am 12. Februar 2008 beim Landeshauptmann von Wien einen „Zweckänderungsantrag als 'Familienangehöriger' eingebracht“. Am 18. Jänner 2008 habe der Beschwerdeführer in Wien die österreichische Staatsbürgerin römisch fünf geheiratet. Auf diese Eheschließung gestützt habe der Beschwerdeführer am 12. Februar 2008 beim Landeshauptmann von Wien einen „Zweckänderungsantrag als 'Familienangehöriger' eingebracht“.

In der Zeit von 28. Jänner 2008 bis 10. Februar 2008 habe der Beschwerdeführer eine Beschäftigung als Bauarbeiter bei der K Bau GmbH entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) aufgenommen. Der „Arbeitgeber“ des Beschwerdeführers sei deswegen auch nach dem AuslBG rechtskräftig bestraft worden.

Die Behörde erster Instanz habe wegen des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe Ermittlungen durchgeführt. Im Weiteren legte die belangte Behörde das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Inhalte von Vernehmungen dar und gelangte nach beweiswürdigenden Überlegungen zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe die Ehe mit der österreichischen Staatsbürgerin V nur deshalb geschlossen, um sich fremdenrechtliche Vorteile und weitergehende Berechtigungen zu verschaffen. Ein Familienleben zwischen ihm und seiner Ehefrau habe nie stattgefunden. Diesbezüglich stellte die belangte Behörde in ihrer Beweiswürdigung tragend auf Widersprüche in den Aussagen der Ehepartner zum Ablauf des vor der Vernehmung liegenden Wochenendes, auf das Ergebnis der Hauserhebungen, wonach der Beschwerdeführer keiner der befragten Personen im Wohnhaus der angeblichen ehelichen Wohnung bekannt gewesen sei, sowie auf das letztlich am 11. Dezember 2008 von seiner Ehefrau erfolgte Eingeständnis, dass sie den Beschwerdeführer nur wegen ihrer angespannten finanziellen Situation geheiratet und für die Eheschließung Geld erhalten habe, aber ein eheliches Leben nie geplant oder aufgenommen worden sei, ab. Des Weiteren führte die belangte Behörde noch ins Treffen, dass V wegen des Eingehens der Aufenthaltsehe mit dem Beschwerdeführer von Bezirksgericht Döbling mit Urteil vom 12. August 2009 nach § 117 Abs. 2 FPG rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Die Behörde erster Instanz habe wegen des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe Ermittlungen durchgeführt. Im Weiteren legte die belangte Behörde das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Inhalte von Vernehmungen dar und gelangte nach beweiswürdigenden Überlegungen zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe die Ehe mit der österreichischen Staatsbürgerin römisch fünf nur deshalb geschlossen, um sich fremdenrechtliche Vorteile und weitergehende Berechtigungen zu verschaffen. Ein Familienleben zwischen ihm und seiner Ehefrau habe nie stattgefunden. Diesbezüglich stellte die belangte Behörde in ihrer Beweiswürdigung tragend auf Widersprüche in den Aussagen der Ehepartner zum Ablauf des vor der Vernehmung liegenden Wochenendes, auf das Ergebnis der Hauserhebungen, wonach der Beschwerdeführer keiner der befragten Personen im Wohnhaus der angeblichen ehelichen Wohnung bekannt gewesen sei, sowie auf das letztlich am 11. Dezember 2008 von seiner Ehefrau erfolgte Eingeständnis, dass sie den Beschwerdeführer nur wegen ihrer angespannten finanziellen Situation geheiratet und für die Eheschließung Geld erhalten habe, aber ein eheliches Leben nie geplant oder aufgenommen worden sei, ab. Des

Weiteren führte die belangte Behörde noch ins Treffen, dass römisch fünf wegen des Eingehens der Aufenthaltsehe mit dem Beschwerdeführer von Bezirksgericht Döbling mit Urteil vom 12. August 2009 nach Paragraph 117, Absatz 2, FPG rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei.

In ihren rechtlichen Erwägungen ging die belangte Behörde davon aus, sie habe die Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes auf Grund des § 87 FPG - die Ehe des Beschwerdeführers sei formell noch aufrecht - anhand der in § 86 Abs. 1 FPG genannten Voraussetzungen zu beurteilen. Die dort ausgedrückte Gefährdung liege hier vor. Der Beschwerdeführer habe nämlich im Sinn des § 60 Abs. 2 Z 9 FPG eine Ehe geschlossen und sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels und zwecks Erlangung des Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt auf diese Ehe berufen, aber mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht geführt. In ihren rechtlichen Erwägungen ging die belangte Behörde davon aus, sie habe die Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes auf Grund des Paragraph 87, FPG - die Ehe des Beschwerdeführers sei formell noch aufrecht - anhand der in Paragraph 86, Absatz eins, FPG genannten Voraussetzungen zu beurteilen. Die dort ausgedrückte Gefährdung liege hier vor. Der Beschwerdeführer habe nämlich im Sinn des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG eine Ehe geschlossen und sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels und zwecks Erlangung des Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt auf diese Ehe berufen, aber mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK nicht geführt.

Bei der Interessenabwägung nach § 66 FPG sei zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit Jänner 2007 im Bundesgebiet aufhalte. Es sei auch seine bisherige Erwerbstätigkeit zu „beachten“. Das Bestehen familiärer Bindungen im Inland - abgesehen zur „Aufenthaltsehegattin“ - sei nicht behauptet worden. Es liege zwar „ein gewisser Eingriff“ in das Privat- bzw. Familienleben des Beschwerdeführers vor. Eine aus dem bisherigen Aufenthalt allfällig ableitbare Integration in Österreich werde in ihrer Relevanz aber gemindert, weil der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt durch Eingehen einer Aufenthaltsehe habe verlängern und auf diese Weise auch den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt habe erlangen wollen. Die „allfällige Anwesenheit diverser Cousins“ im Bundesgebiet möge gegeben sein, sie könne die Interessen des Beschwerdeführers am weiteren Aufenthalt in Österreich aber nicht verstärken. Den Zugang zum Arbeitsmarkt habe der Beschwerdeführer allein durch fremdenrechtlich verpöntes Verhalten erschlichen. Insofern sei auch die vom Beschwerdeführer ausgeübte Erwerbstätigkeit zu relativieren. Das Vorliegen einer Ausbildung oder Weiterbildung im Inland sei nicht einmal behauptet worden. Durch das vom Beschwerdeführer gesetzte Fehlverhalten seien fremdenrechtliche Bestimmungen massiv und nachhaltig beeinträchtigt worden. Da der Beschwerdeführer erst im Jahr 2007 nach Österreich gekommen sei, bestünden „naturgemäß“ Bindungen zur Heimat, zumal er dort den Großteil seines Lebens verbracht habe. Die mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbundene Pflicht zur Ausreise habe der Beschwerdeführer im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Durch das rechtsmissbräuchliche Eingehen der Ehe und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe er das maßgebliche öffentliche Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung durch geordnete Besorgung des Fremdenwesens erheblich beeinträchtigt. Eine Gewichtung der widerstreitenden Interessen ergebe ein klares Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung. Bei der Interessenabwägung nach Paragraph 66, FPG sei zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit Jänner 2007 im Bundesgebiet aufhalte. Es sei auch seine bisherige Erwerbstätigkeit zu „beachten“. Das Bestehen familiärer Bindungen im Inland - abgesehen zur „Aufenthaltsehegattin“ - sei nicht behauptet worden. Es liege zwar „ein gewisser Eingriff“ in das Privat- bzw. Familienleben des Beschwerdeführers vor. Eine aus dem bisherigen Aufenthalt allfällig ableitbare Integration in Österreich werde in ihrer Relevanz aber gemindert, weil der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt durch Eingehen einer Aufenthaltsehe habe verlängern und auf diese Weise auch den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt habe erlangen wollen. Die „allfällige Anwesenheit diverser Cousins“ im Bundesgebiet möge gegeben sein, sie könne die Interessen des Beschwerdeführers am weiteren Aufenthalt in Österreich aber nicht verstärken. Den Zugang zum Arbeitsmarkt habe der Beschwerdeführer allein durch fremdenrechtlich verpöntes Verhalten erschlichen. Insofern sei auch die vom Beschwerdeführer ausgeübte Erwerbstätigkeit zu relativieren. Das Vorliegen einer Ausbildung oder Weiterbildung im Inland sei nicht einmal behauptet worden. Durch das vom Beschwerdeführer gesetzte Fehlverhalten seien fremdenrechtliche Bestimmungen massiv und nachhaltig beeinträchtigt worden. Da der Beschwerdeführer erst im Jahr 2007 nach Österreich gekommen sei, bestünden „naturgemäß“ Bindungen zur Heimat, zumal er dort den Großteil seines Lebens verbracht habe. Die mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbundene Pflicht zur Ausreise habe der Beschwerdeführer im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Durch das rechtsmissbräuchliche Eingehen der Ehe und die Berufung darauf im Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe er das maßgebliche

öffentliche Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung durch geordnete Besorgung des Fremdenwesens erheblich beeinträchtigt. Eine Gewichtung der widerstreitenden Interessen ergebe ein klares Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 30. November 2010, B 1427/10-4, ablehnte und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzte - Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Annahme der belangten Behörde, es läge eine Aufenthaltsehe vor und das Fehlverhalten des Beschwerdeführers rechtfertige die Annahme einer Gefährdung im Sinn des § 86 Abs. 1 FPG, nicht substantiiert bestreitet. Die Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt zufolge gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung nach § 66 FPG. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aber auch darauf verweist, es sei von der Staatsanwaltschaft kein Antrag nach § 28 Abs. 1 EheG gestellt worden und es sei nicht ausreichend gewürdigt worden, dass eine tatsächliche Ehe- und Lebensgemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK vorhanden gewesen sei, „diese sich jedoch auseinandergeliebt“ hätte, und derart auch die Annahme der belangten Behörde, es liege eine Aufenthaltsehe vor, in Zweifel zieht, zeigt der Beschwerdeführer mit diesen bloß kursorischen Hinweisen keine Rechtswidrigkeit der Beweiswürdigung der belangten Behörde auf. Diese stellt sich als schlüssig und nachvollziehbar dar. Nähere Gründe, wonach die behördliche Beweiswürdigung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, werden vom Beschwerdeführer in keiner Weise dargetan. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Annahme der belangten Behörde, es läge eine Aufenthaltsehe vor und das Fehlverhalten des Beschwerdeführers rechtfertige die Annahme einer Gefährdung im Sinn des Paragraph 86, Absatz eins, FPG, nicht substantiiert bestreitet. Die Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt zufolge gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung nach Paragraph 66, FPG. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aber auch darauf verweist, es sei von der Staatsanwaltschaft kein Antrag nach Paragraph 28, Absatz eins, EheG gestellt worden und es sei nicht ausreichend gewürdigt worden, dass eine tatsächliche Ehe- und Lebensgemeinschaft im Sinne des Artikel 8, EMRK vorhanden gewesen sei, „diese sich jedoch auseinandergeliebt“ hätte, und derart auch die Annahme der belangten Behörde, es liege eine Aufenthaltsehe vor, in Zweifel zieht, zeigt der Beschwerdeführer mit diesen bloß kursorischen Hinweisen keine Rechtswidrigkeit der Beweiswürdigung der belangten Behörde auf. Diese stellt sich als schlüssig und nachvollziehbar dar. Nähere Gründe, wonach die behördliche Beweiswürdigung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, werden vom Beschwerdeführer in keiner Weise dargetan.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde nach § 66 FPG vorgenommenen Interessenabwägung vermisst der Beschwerdeführer die Bedachtnahme auf seinen langjährigen Aufenthalt und den Umstand, dass er zu seinem Heimatland keine Kontakte mehr habe. Anders als der Beschwerdeführer meint, hat die belangte Behörde die für seine Integration in Österreich sprechenden Umstände in ihre Abwägung zur Gänze und auch in ausreichendem Maß einbezogen. Angesichts des Fehlverhaltens des Beschwerdeführers kann ihrer Beurteilung, die öffentlichen Interessen überwiegen seine persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Dem Beschwerdeführer wurde vorerst ein Aufenthaltstitel für den Zweck der Absolvierung eines Studiums erteilt. Bereits etwa ein Jahr nach seiner Einreise schloss der Beschwerdeführer die hier gegenständliche Aufenthaltsehe, um weitergehende, ihm ansonsten nicht zustehende fremdenrechtliche Berechtigungen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen. In nicht zu beanstandender Weise ging die belangte Behörde aber auch davon aus, der Beschwerdeführer halte sich noch nicht so lange außerhalb seines Heimatlandes auf, dass es ihm unmöglich oder unzumutbar sei, sich dort wieder zu integrieren. Daran ändern auch die - im Übrigen völlig unsubstantiiert gebliebenen - Behauptungen in der Beschwerde, er habe keine Kontakte zur Heimat mehr, nichts. Dass sich der Beschwerdeführer in seinem Heimatland - mit den Worten der Beschwerde - „eine neue Lebensgrundlage aufbauen“ müsse, hat er im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Das Ergebnis der behördlichen Interessenabwägung nach § 66 FPG begegnet sohin keinen Bedenken. Hinsichtlich der von der belangten Behörde nach Paragraph 66, FPG vorgenommenen Interessenabwägung vermisst der Beschwerdeführer die Bedachtnahme auf seinen langjährigen Aufenthalt und den Umstand, dass er zu seinem Heimatland keine Kontakte mehr habe. Anders als der

Beschwerdeführer meint, hat die belangte Behörde die für seine Integration in Österreich sprechenden Umstände in ihre Abwägung zur Gänze und auch in ausreichendem Maß einbezogen. Angesichts des Fehlverhaltens des Beschwerdeführers kann ihrer Beurteilung, die öffentlichen Interessen überwögen seine persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Dem Beschwerdeführer wurde vorerst ein Aufenthaltstitel für den Zweck der Absolvierung eines Studiums erteilt. Bereits etwa ein Jahr nach seiner Einreise schloss der Beschwerdeführer die hier gegenständliche Aufenthaltsehe, um weitergehende, ihm ansonsten nicht zustehende fremdenrechtliche Berechtigungen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen. In nicht zu beanstandender Weise ging die belangte Behörde aber auch davon aus, der Beschwerdeführer halte sich noch nicht so lange außerhalb seines Heimatlandes auf, dass es ihm unmöglich oder unzumutbar sei, sich dort wieder zu integrieren. Daran ändern auch die - im Übrigen völlig unsubstantiiert gebliebenen - Behauptungen in der Beschwerde, er habe keine Kontakte zur Heimat mehr, nichts. Dass sich der Beschwerdeführer in seinem Heimatland - mit den Worten der Beschwerde - „eine neue Lebensgrundlage aufbauen“ müsse, hat er im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Das Ergebnis der behördlichen Interessenabwägung nach Paragraph 66, FPG begegnet sohin keinen Bedenken.

Soweit der Beschwerdeführer der belangten Behörde Ermittlungsmängel vorwirft, legt er in keiner Weise dar, welche Feststellungen sie nach allfälligen ergänzenden Ermittlungen hätte treffen können und weshalb diese geeignet gewesen wären, zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Insoweit wird schon die Relevanz des behaupteten Verfahrensfehlers nicht näher dargelegt. Wenn der Beschwerdeführer aber auch noch geltend macht, diese Ermittlungen wären durch seine Vernehmung vorzunehmen gewesen, ist dem zu entgegnen, dass im fremdenrechtlichen Administrativverfahren vor der Sicherheitsdirektion ein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder auf mündliche Anhörung vor der Behörde nicht besteht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2012, Zl. 2010/21/0176, mWN). Soweit der Beschwerdeführer der belangten Behörde Ermittlungsmängel vorwirft, legt er in keiner Weise dar, welche Feststellungen sie nach allfälligen ergänzenden Ermittlungen hätte treffen können und weshalb diese geeignet gewesen wären, zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Insoweit wird schon die Relevanz des behaupteten Verfahrensfehlers nicht näher dargelegt. Wenn der Beschwerdeführer aber auch noch geltend macht, diese Ermittlungen wären durch seine Vernehmung vorzunehmen gewesen, ist dem zu entgegnen, dass im fremdenrechtlichen Administrativverfahren vor der Sicherheitsdirektion ein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder auf mündliche Anhörung vor der Behörde nicht besteht vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2012, Zl. 2010/21/0176, mWN).

Sohin erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Sohin erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie aus diesem Grund gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 15. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011180002.X00

Im RIS seit

12.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at